

Technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH für den Trinkwasser-Netzanschluss

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Trinkwasser-Netzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Wasser-Verteilernetz der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Die Technischen Mindestanforderungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.), die Trinkwasserverordnung, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in der aktuellen Fassung sowie die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH.

Für Verweise auf die Internetseite der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH gilt die Internetadresse: www.stadtwerke-uebach-palenberg.de.

2. Trinkwasser-Netzanschluss

Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH und wird ausschließlich von den Stadtwerken Übach-Palenberg GmbH bzw. seinen Beauftragten hergestellt, geändert und instand gehalten. Die vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereitgestellten Einrichtungen müssen die Vorgaben dieser Technischen Anschlussbedingungen erfüllen. Der Einsatz von anderen als in diesen Technischen Mindestanforderungen aufgeführten Einrichtungen ist nur im Einvernehmen mit den Stadtwerken Übach-Palenberg GmbH zulässig. Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Trinkwasser-Netzanschluss gelten insbesondere die DIN – TRWI 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“ und die AVB WasserV „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“.

2.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Trinkwasser-Netzanschluss verbindet das Trinkwassernetz der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH mit der Kundenanlage und endet mit der Hauptabsperreinrichtung im Hausanschlussraum (bzw. im Zählerschrank oder im Zählerschacht). Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes mit dazugehörigem Hinweisschild, Hauptabsperreinrichtung und dem Wasserzähler.

2.2 Bauliche Anforderungen

Allgemeines

Der Trinkwasser-Netzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.

Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensole der Trinkwasser-Netzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Trinkwasser-Netzanschlussleitung darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.

Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Trinkwasser-Netzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Trinkwasser-Netzanschluss wird in ausreichend trockenen und belüfteten Räumen installiert, die nicht als Lagerräume dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (vorzugsweise nach DIN 18012) zur Verfügung. Der Trinkwasser-Netzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gebäudeeinführung nicht möglich oder überlange Leitungen) muss ein Zählerschacht oder ein beheizbarer Außenschrank installiert werden. In einem Schrank (mit Begleitheizung) können neben dem Trinkwasser-Netzanschluss auch die anderen Netzanschlüsse für Gas, Elektrizität und Telekommunikation installiert werden. Die Größe und der Standort des Außenschrankes oder Wasserzählerschachtes müssen mit den Beauftragten der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH abgestimmt werden. Der Zählerschacht oder Außenschrank steht im Eigentum des Anschlussnehmers, welcher auch für den Einbau und die Wartung verantwortlich ist. Zählerschächte müssen im nichtbefahrbaren Bereich an der Grundstücksgrenze platziert sein und vor Eindringen von Oberflächenwasser geschützt werden (Schachtoberkante muss mindestens 50 mm höher als die fertige Oberfläche sein).

Ein Potentialausgleich ist gemäß VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 190 bauseits von einem im Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen herzustellen.

Netzanschluss in unterkellerte Gebäude

Erfolgt die Einrichtung des Trinkwasser-Netzanschlusses gemeinsam mit anderen Versorgungsleitungen (Gas, Strom, Telekom), so ist die Gebäudeeinführung mittels einer DVGW-zertifizierten Mehrspartenhauseinführung auszuführen (gas- und druckwasserdicht). Die Einbauanleitungen für Mehrspartenhauseinführungen für unterkellerte Gebäude sind zu beachten.

Der Einbau einer DVGW-zertifizierte Mehrspartenhauseinführung ist den Stadtwerken Übach-Palenberg GmbH mit Angabe des Herstellers und des Typs vor Baubeginn mitzuteilen. Die Mehrspartenhauseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltungspflicht liegt beim Hauseigentümer.

Netzanschluss in nicht unterkellerte Gebäude

Trinkwasser-Netzanschlüsse für nicht unterkellerte Gebäude müssen durch Ein- oder Mehrspartenhauseinführungen in das Gebäude geführt werden. Der Einbau hat unmittelbar an der Außenkante der Bodenplatte zu erfolgen und soll bündig an einer innen zugänglichen Wand liegen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH. Die Abstimmung hat vor der Bauausführung zu erfolgen. Hierbei darf die maximale Überbauungslänge von 8,5 m nicht überschritten werden. Bei darüber hinausgehenden Überbauungen ist ein außenhalb des Gebäudes zu erstellender Wasserzählerschacht oder Hausanschlussschrank vorzusehen. Bei einem nichtunterkellerten Gebäude sind durch den Anschlussnehmer DVGW-zertifizierte Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungssysteme,

bestehend aus Installationsteil und Rohrbauteil mit biegesteifen Mantelrohren, für nichtunterkellerte Gebäude einzubauen.

KG-Rohre sind zur Aufnahme der Netzanschlussleitung unter der Bodenplatte oder zur Durchführung durch die Bodenplatte nicht mehr gestattet.

Die zum Einbau erforderlichen Arbeiten sind durch den Hauseigentümer vorzunehmen. Die Ein- oder Mehrspartenhauseinführung steht im Eigentum des Hauseigentümers und ist mit dem Einbau Bestandteil des Gebäudes. Die Unterhaltungspflicht liegt beim Hauseigentümer.

2.3 Messeinrichtungen

Die Messung der vom Anschlussnehmer entnommenen Wassermenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber. Dabei erfolgt die Messung durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Wassermenge. Der Messstellenbetreiber bestimmt nach den Vorgaben der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH sowohl die Art, Zahl und Größe als auch den Aufstellungsort der Messeinrichtung. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, der AVB WasserV, der Trinkwasserverordnung sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten.

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Trinkwasser-Netzanschlusses zu montieren. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Trinkwasser-Netzanschlusses zu wählen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken und belüftet sein.

Wasserzähler sind spannungsfrei, ausreichend befestigt und ohne Berührung mit den umgebenden Wänden anzuschließen.

Die Wasserzähleranlage ist von den Stadtwerken Übach-Palenberg GmbH zu erstellen. Alle Zähleranlagen sind mit einer eingangs- und ausgangsseitigen Absperrvorrichtung zu versehen.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

2.4 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt den Stadtwerken Übach-Palenberg GmbH den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, erforderlich ist (AVB WasserV, § 16).

2.5 Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Trinkwasser-Netzanschluss werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH gemeldet.

2.6 Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen und die Außerbetriebnahme des Trinkwasser-Netzanschlusses werden ausschließlich von den Stadtwerken Übach-Palenberg GmbH durchgeführt.

2.7 Rückwirkungen durch Trinkwasser-Kundenanlagen

Die Trinkwasser-Kundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind. Längere Pausen in der Abnahme (Stagnation) kann zur Aufkeimung des Trinkwassers führen. Ausreichende Spülphasen müssen deshalb eingehalten werden um Netzzrückwirkungen zu verhindern. Trinkwasser-Netzanschlüsse, die längere Zeit stagnierten, müssen vor der Wiederinbetriebnahme ausreichend gespült werden. Die Untersuchung einer Wasserprobe durch das Labor der WAG ist vor der Wiederinbetriebnahme erforderlich.

2.8 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung (Zählersetzung und Freigabe der Trinkwasserzufuhr durch die Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH) ist vom Installationsunternehmen mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin per Antragsformular bei den Stadtwerken Übach-Palenberg GmbH zu beantragen. Eine Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei Vorliegen eines vollständig ausgefüllten, vom verantwortlichen, konzessionierten Fachmann unterschriebenen und mit Firmenstempel versehenen Formulars (ausschließlich als Original). Die Rechnung für den erstellten Netzanschluss muss beglichen sein.

Der verantwortliche Fachmann des Installationsunternehmens bestätigt mit der Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsformular, dass die Kundenanlage nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde.

Eine Terminabsprache erfolgt nach Eingang des originalen Inbetriebsetzungsformulars.

Der Einbau des Wasserzählers vor Ort erfolgt wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Kundenanlage fertig installiert ist
- ein Wasserfilter und Druckminderer nach DIN 1988 eingebaut ist
- wenn die Tiefbauarbeiten für den Netzanschluss abgeschlossen sind

Mitgeltende Arbeitsblätter

- AVB WasserV
- TrinkwV 2001: Trinkwasserverordnung
- DIN EN 1717: Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen
- DIN 18012: Hausanschlussräume
- DIN 1988: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen
- DVGW Technische Mitteilung, Hinweis W 397: Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen
- DVGW Technische Mitteilung, Merkblatt W 404: Wasseranschlussleitungen
- DVGW-Arbeitsblatt W 406: Volumen- und Durchflussmessung von kaltem Trinkwasser in Druckrohrleitungen - Auswahl, Bemessung, Einbau und Betrieb von Wasserzählern
- DVGW-Kommentar TRWI-Kompendium 2014-5, Teil 5: Schutz des Trinkwassers
- DVGW-Kommentar TRWI-Kompendium 2014-7, Teil 7: Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung, Reinigung u. Desinfektion
- DVGW Wasser-Information Nr. 55: Stagnation in der Trinkwasser-Installation

Die v.g. Arbeitsblätter sind bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn, zu erhalten.